

# Kapitalanlagereporting nach CRR/CRD

Kundenreporting für Banken

04. Juli 2014

# Agenda

- 1 Struktur der Regulierungen
- 2 Aktuelle Reporting-Anforderungen gem. CRR
- 3 Aktuelle Reporting-Anforderungen gem. MaRisk
- 4 Weitere Reporting-Anforderungen?

1

Struktur der Regulierungen

2

Aktuelle Reporting-Anforderungen gem. CRR

3

Aktuelle Reporting-Anforderungen gem. MaRisk

4

Weitere Reporting-Anforderungen?

# Regulatorische Neuerungen ziehen unterschiedliche Änderungen des Kunden-Reporting für Banken nach sich



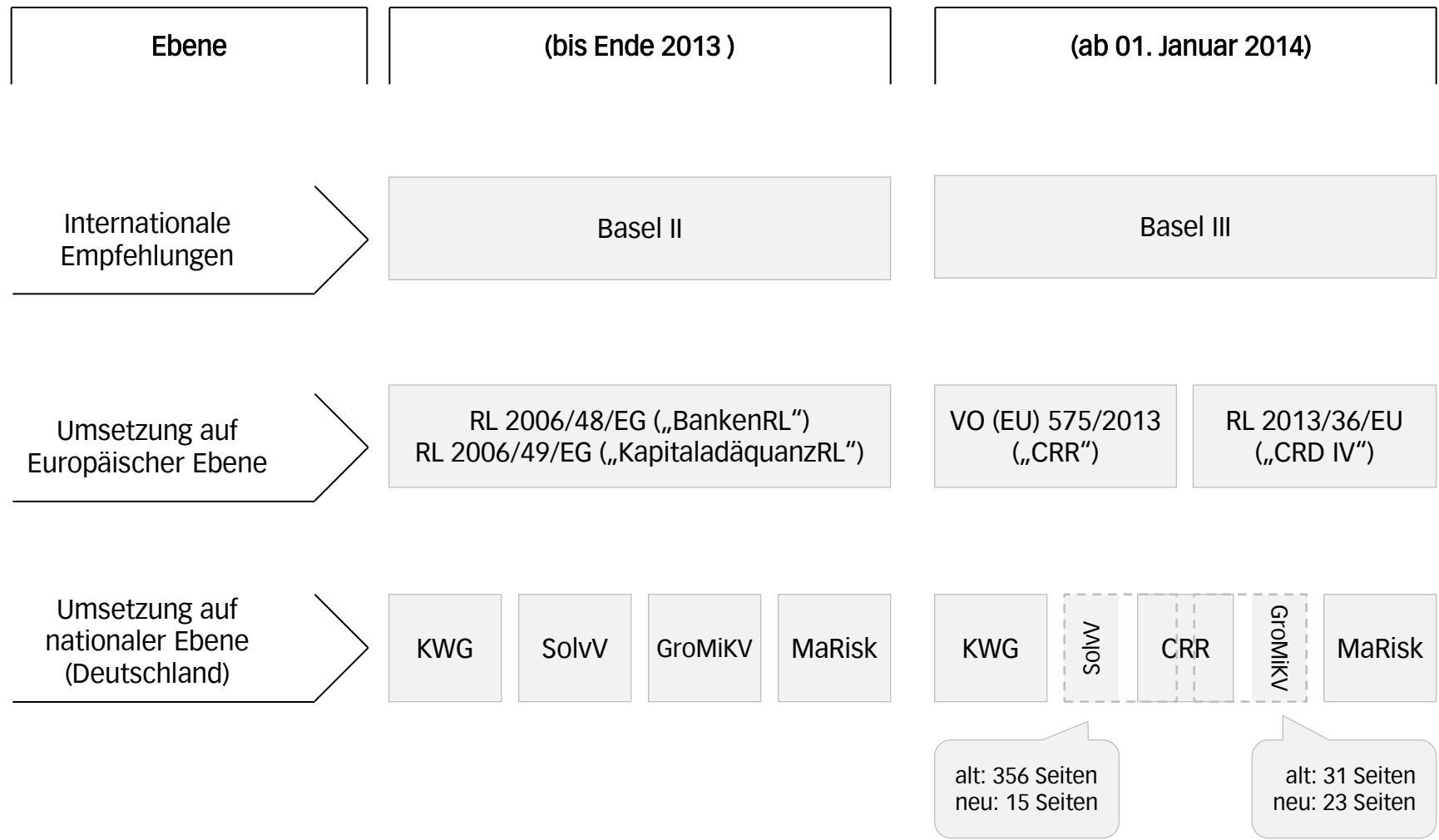
1

Einordnung der unterschiedlichen Reporting-Anforderungen in das aktuelle regulatorische Umfeld

2

Aktueller Stand der Anforderungen und deren Umsetzung durch IDS

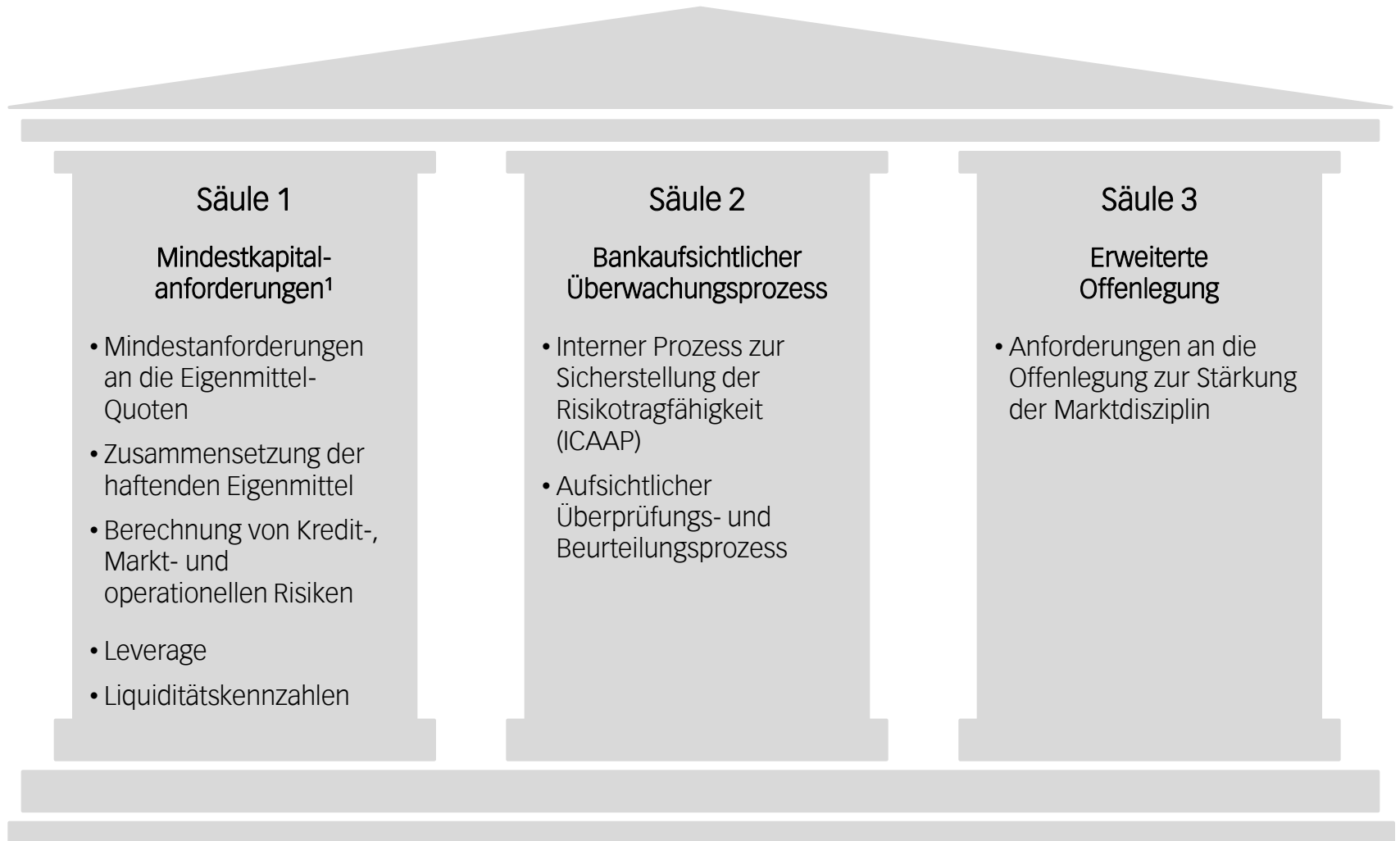
# Die Umsetzung der Baseler Empfehlungen in europäisches und nationales Recht am Beispiel Deutschlands



## Anhang

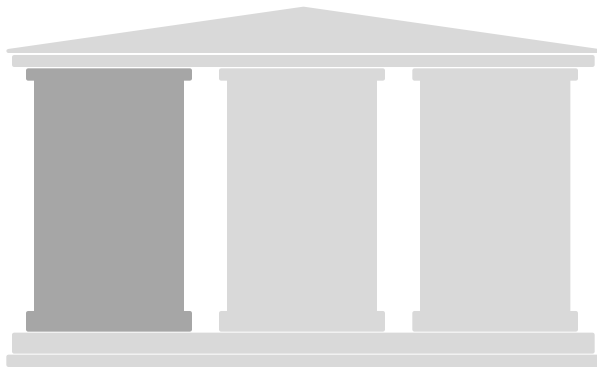
Abkürzung	Vollständiger Titel
RL 2006/48/EG	Richtlinie über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit von Kreditinstituten
RL 2006/49/EG	Richtlinie über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten
VO (EU) 575/2013	Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
RL 2013/36/EU	Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen
KWG	Kreditwesengesetz
SolvV	Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
GroMiKV (alt)	Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Kreditwesengesetzes (Großkredit- und Millionenkreditverordnung)
GroMiKV (neu)	Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ... und zur Ergänzung der Millionenkreditvorschriften nach dem Kreditwesengesetz (Großkredit- und Millionenkreditverordnung)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement

# Die drei Säulen der Baseler Empfehlungen ...



<sup>1</sup> Deutsche Bundesbank: Basel II – Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung; eigene inhaltlich Übertragung auf Basel III

# ... finden sich an unterschiedlichen Stellen der Europäischen Regelungen wieder (1)

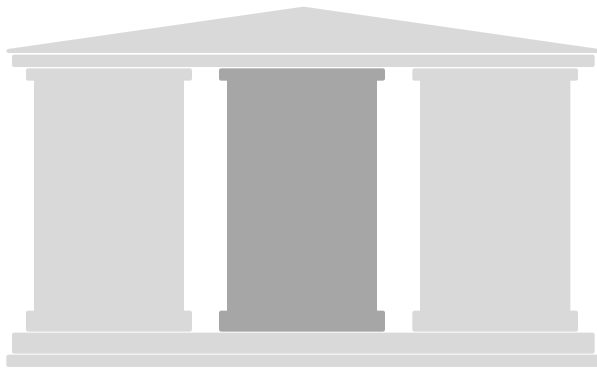


Anforderungen Säule 1	CRR	CRD IV
Definition haftende Eigenmittel	Art. 25 bis 79	
Risikopuffer		Art. 128 bis 142
Abzugspositionen (hartes Kernkapital):	Art. 36 bis 49	
Abzugspositionen (zusätzl. Kernkapital):	Art. 56 bis 60	
Abzugspositionen (Ergänzungskapital):	Art. 66 bis 70	
SolvV-Anforderungen nach KSA-Ansatz	Art. 111 bis 141	
CVA Credit Valuation Adjustment	Art. 381 bis 386	
Großkredite	Art. 387 bis 403	
Millionenkredite	./ (GroMiKV)	
Liquiditätsanforderungen <sup>1</sup>	Art. 411 bis 428	
Leverage <sup>1</sup>	Art. 429 bis 430	

<sup>1</sup> Die Regulierungen zu den Liquiditätskennzahlen und zum Leverage sind nicht abschließend, zusätzliche Regulierungen sind angekündigt



# ... finden sich an unterschiedlichen Stellen der europäischen Regelungen wieder (2)



Anforderungen Säule 2	CRR	CRD IV
ICAAP		Art. 73
Stresstests		./ (AT 4.1 und 4.3.3 MaRisk)
Schweres konjunkturelles Szenario		./ (AT 4.1 und 4.3.3 MaRisk)
Long-term VaR		./ (AT 4.1 und 4.3.3 MaRisk)
Undiversifizierter VaR		./ (AT 4.1 und 4.3.3 MaRisk)

1 Struktur der Regulierungen

2

Aktuelle Reporting-Anforderungen gem. CRR

3

Aktuelle Reporting-Anforderungen gem. MaRisk

4

Weitere Reporting-Anforderungen?

# Abzugspositionen vom Eigenkapital

## Wichtige Inhalte der Regelungen

Worum geht es?

- Bestimmte Aktiva sind direkt vom Eigenkapital abzuziehen
- Für das Kunden-Reporting von Asset-Managern sind „Instrumente von Unternehmen der Finanzbranche“ relevant
- Investments müssen gemäß ihres Charakters von den einzelnen Eigenkapitalkomponenten abgezogen werden
- Ausnahmen gelten für Instrumente von Unternehmen des gleichen Haftungsverbands (in DE Unternehmen des DSGV oder des DGRV)

Wo ist das geregelt?

- Abzüge vom harten Kernkapital: Art. 36 bis 49 CRR
- Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital: Art. 56 bis 60 CRR
- Abzüge vom Ergänzungskapital: Art. 66 bis 70 CRR

Was ist zu tun?

- Identifizierung von „relevanten“ Instrumenten und Klassifizierung nach den Eigenkapitalbegriffen
- Klassifizierung von Emittenten / Ultimate Parents nach dem Kriterium „Unternehmen der Finanzbranche“ sowie „Zugehörigkeit DSGV/DRGV“
- Erstellung der von der Branche geforderten Reports

Welche Instrumente sind betroffen?

- Siehe folgende Seite

<sup>1</sup> DSGV = Deutscher Sparkassen- und Giroverband; DGRV = Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband; auf europäischer Ebene können weitere Verbände relevant sein

# Abzugspositionen vom Eigenkapital

## Für das Kunden-Reporting relevante Instrumente

### Art. 36 CRR „Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals“

Verluste des laufenden Geschäftsjahrs

Immaterielle Vermögensgegenstände

Gewisse latente Steuern

Erwartete Verluste aus Kreditrisiken (Art. 158/159)<sup>1</sup>

Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage

Positionen<sup>3</sup> in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen, mit denen eine Überkreuzbeteiligung<sup>2</sup> besteht

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen der Finanzbranche ohne wesentl. Beteiligung

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen der Finanzbranche mit wesentlicher Beteiligung

Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital, die das zusätzliche Kernkapital übersteigen

Optional Forderungen bestimmter Forderungen mit einem Risikogewicht von 1.250%

Vorhersehbare steuerliche Belastungen auf Posten des harten Kernkapitals

### Art. 56 CRR „Abzüge von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals“

Positionen<sup>3</sup> in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen, mit denen eine Überkreuzbeteiligung<sup>2</sup> besteht

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen der Finanzbranche ohne wesentl. Beteiligung

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen der Finanzbranche mit wesentlicher Beteiligung

Abzüge vom Ergänzungskapital, die das Ergänzungskapital übersteigen

Vorhersehbare steuerliche Belastungen auf Posten des harten Kernkapitals

### Art. 65 CRR „Abzüge von den Posten des Ergänzungskapitals“

Positionen<sup>3</sup> in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen, mit denen eine Überkreuzbeteiligung<sup>2</sup> besteht

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen der Finanzbranche ohne wesentl. Beteiligung

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen der Finanzbranche mit wesentlicher Beteiligung

Abzüge vom Ergänzungskapital, die das Ergänzungskapital übersteigen

<sup>1</sup> Nur bei Anwendung des IRB-Ansatzes

<sup>2</sup> Relevant ist eine Überkreuzbeteiligung dann, wenn sie mit einem Unternehmen der Finanzbranche besteht und nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Zwecke der künstlichen Erhöhung der Eigenmittel dient

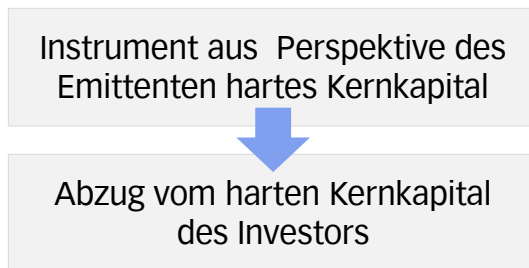
<sup>3</sup> „Positionen“ meint hier jeweils immer solche Instrumente, die den Eigenschaften der jeweiligen Kapitalart entsprechen

# Abzugspositionen vom Eigenkapital

## Klassifizierung von Instrumenten

### Formale Anforderungen

- Der Abzug der Instrumente erfolgt von der EK-Position, dessen Charakter sie entsprechen; Beispiel:



- Die Kriterien für die Klassifizierung von Instrumenten sind in der CRR genannt:
  - Hartes Kernkapital: Art. 26 ff., insb. Art. 28
  - Zusätzliches Kernkapital: Art. 52
  - Ergänzungskapital: Art. 63
- Die Anforderungen beziehen sich auf direkte, indirekte und synthetische Positionen

### Auslegungsfragen

- Positionen des harten Kernkapitals:
  - Stammaktien, Vorzugsaktien
  - Abnahmeverpflichtungen (Future Long auf Aktie, Put Short auf Aktie)
  - Eingebettete Abnahmeverpflichtungen (Put Short in Aktienanleihe)
  - Convertibles, Warrants, Rights?
  - Zerlegung Index-basierter Verbriefungen & Derivate?
- Positionen des zusätzlichen Kernkapitals:
  - Hybride Instrumenten ohne Möglichkeit oder Anreiz zur vorzeitigen Kündigung durch Investor, bspw.
  - Genußscheine, Perpetuals
- Positionen des Ergänzungskapitals:
  - Nachrangige Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als fünf Jahren

<sup>1</sup> Bei Wandelanleihen, Optionsanleihen und Bezugsrechten hängt die Erhöhung der Aktienposition davon ab, ob der Berechtigte, d.h. der Fonds, das Recht auch ausübt. Im Falle von Publikumsfonds wird dafür das Investmentziel sein und nicht der Einfluss auf den Eigenmittelbedarf unbekannter Investoren.

# Abzugspositionen vom Eigenkapital

## Klassifizierung der Emittenten

### Formale Anforderungen

### Umsetzungsfragen

#### Art. 4 Nr. 27 CRR „Unternehmen der Finanzbranche“

Institut gem. Art. 4 Nr. 3 (Kreditinstitut oder Wertpapierfirma)

Finanzinstitut gem. Art. 4 Nr. 26 (Beteiligungsgesellschaften; Finanz-Holdinggesellschaften gem. Art. 4 Nr. 20, 21; Zahlungsinstitute gem. RL 2007/64/EG; Vermögensverwaltungsgesellschaften)

Konsolidierte Anbieter von Nebendienstleistungen gem. Art. 4 Nr. 18 (Service-Gesellschaften für IT, Immobilien u.ä.)

(Drittland-)Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

Gemischte Holdinggesellschaft gem. Art. 4 Nr. 22

Versicherungs-Holdinggesellschaft & Gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft

Gemischte Versicherungsholdinggesellschaft iSv. Art. 212 Abs. 1 g der RL 2009/38/EG „Solvency II-Richtlinie“

Gem. Art. 4 der „Solvency II-Richtlinie“ aus deren Anwendungsbereich ausgenommene Unternehmen

Drittlandunternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit den oben genannten Punkten entspricht

#### Ausgenommen gem. Art. 49 Nr. 3 CRR „Sicherungssysteme“

Unternehmen des gleichen institutsbezogenen Sicherungssystems oder Zentralinstitute eines institutsbezogenen Sicherungssystems

■ Ist für die Klassifizierung auf den Emittenten oder den Ultimate Parent abzustellen?

■ Wie sind REITs zu behandeln?

■ Wie erfolgt die Abgrenzung von Neben- und Haupttätigkeit?  
 ■ Welche praktische Relevanz besteht für Fonds-Anlagen?

■ Wie lassen sich die Unternehmen maschinell klassifizieren?

■ Wie lassen sich Unternehmen des Sparkassen- und des Genossenschaftsverbundes identifizieren?

<sup>1</sup> RL 2007/64/EG = Zahlungsdienstler-Richtlinie

# Abzugspositionen vom Eigenkapital

## Für das Kunden-Reporting relevante Instrumente (2)

- Die Behandlung der Instrumente von Unternehmen der Finanzbranche hängt von einer Reihe von Fragen ab:
  - Wurde das Instrument vom Investor / Anteilszeichner selbst emittiert?
  - Besteht eine Überkreuzbeteiligung zwischen Emittent und Investor / Anteilszeichner?
  - Besteht eine wesentliche Beteiligung des Investor / Anteilszeichner am Emittenten?
  - Übersteigt die Summe der unwesentlichen Beteiligungen in Instrumenten von Unternehmen des Finanzsektors die Schwellenwerte der Art. 46, 60 bzw. 70 CRR?
- Diese Fragen können nicht auf Fonds-Ebene, sondern nur auf Ebene des Investors beantwortet werden
- Zum Teil ist eine Konsolidierung mit den übrigen (Fonds- oder Direktanlage-)Beständen des Investors notwendig

Anforderungen an das Reporting

Einzelauflistung der  
Abzugspositionen zur Konsolidierung  
auf Ebene des Investors

WM-Report der  
Eigenkapitalabzugspositionen und  
CVA-Risiko gem. Capital  
Requirement Regulation (CRR)

# CVA Credit Valuation Adjustment

## Wichtige Inhalte der Regelungen

Worum geht es?

- Negative Auswirkungen steigender Kreditrisikoprämien von Kontrahenten aus OTC-Derivaten auf den Wiederbeschaffungswert des Derivats<sup>1</sup>

Wo ist das geregelt?

- Art. 381 bis 386 CRR i.V.m.
- EBA: Final Draft RTS für Proxy-Spreads und „kleinen Portfolios“<sup>2</sup>

Was ist zu tun?

- Berechnung der Risiken nach festgelegten Verfahren
- Hinterlegung mit Eigenmitteln durch den Investor; dazu:
- Ausweis im Reporting (derzeit häufig im WM-Meldeformular)

Welche Instrumente sind betroffen?

- OTC-Derivate und ggf. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Art. 382 Nr. 1&2)
- Ausnahmen:
- Kreditderivate, die anerkanntermaßen Kreditrisiken mindern (Art. 382 Nr. 1)
  - OTC-Derivate, die über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (direkt oder über ein Clearing-Mitglied) abgeschlossen wurden (Art. 382 Nr. 3)
  - Ggf. gruppeninterne Geschäfte (Art. 383 4 b; nationale Wahlrechte)

<sup>1</sup>Nach: BaFin; Journal 01/2014, Seite 22 f.

<sup>2</sup>EBA European Banking Authority; Final draft Regulatory Technical Standards on credit valuation adjustment risk; 20.12.2013



# CVA Credit Valuation Adjustment Berechnung (vereinfachte Darstellung)

## Grundsätze

- Berechnung auf Portfolioebene je Kontrahent
- Möglichkeit des Nettings bei entgegengesetzten Positionen mit einem Kontrahenten<sup>2</sup>
- Möglichkeit der Berücksichtigung von Sicherungsgeschäften für das Kreditrisiko des Kontrahenten; gilt anteilig auch für
- Sicherungsgeschäfte auf Indizes, sofern Kontrahent im Index enthalten ist

Informationen liegen auf Ebene des Fonds ggf. nicht vor

## Berechnung (vereinfachte Darstellung)<sup>1</sup>

$$CVA = 2,33 \cdot \sqrt{h} \cdot \sqrt{\{0,5 \cdot w \cdot (M \cdot EAD)\}^2 + \{0,75 \cdot w^2 \cdot (M \cdot EAD)\}^2}$$

Variable	Erläuterung
h	Einjähriger Risikohorizont in Jahren, h = 1
w	Gewichtungsfaktor zwischen 0,7% und 10,0% abhängig vom Rating des Kontrahenten <sup>3</sup>
M	Effektive Laufzeit des Derivats
EAD	Diskontierter <sup>4</sup> Forderungswert, berechnet nach Marktbewertungs- oder Ursprungsrisikomethode <sup>5</sup>

Abhängigkeit des CVA von Rating und Restlaufzeit

<sup>1</sup> Standardmethode, Art. 384; die fortgeschrittene Methode gem. Art. 383 ist nur bei Verwendung eines Internen Modells für Schuldtitel anwendbar, die vereinfachte Methode gem. Art. 385 nur bei Verwendung der Ursprungslaufzeitmethode bei Berechnung des Forderungswertes für Derivate. Die Darstellung ist stark vereinfacht; sie berücksichtigt nicht die Berechnung des CVA auf Ebene des Portfolios je Kontrahent (Berechnung auf Ebene einzelner Derivate) und keine Sicherheiten.

<sup>2</sup> Art384 (1): „... EAD<sub>total</sub> = ... Gesamtwert der (über alle Netting-Sätze hinweg addierten) ausstehenden Forderungen bei Ausfall der Gegenpartei i ...“

<sup>3</sup> Standardfaktoren für Kontrahenten ohne Rating 1% bzw. bei Positionen mit besonders hohem Risiko gem. Art. 128 CRR 3%

<sup>4</sup> Diskontierung erfolgt mit dem Faktor  $(1 - e^{-(0,05 \cdot M)}) / (0,05 \cdot M)$  mit: M = effektive Laufzeit des Derivats

<sup>5</sup> Stärkere Differenzierungen in den Regelungen der CRR, die aber für das Fondsreporting in der Regel ohne praktische Relevanz sind

# CVA Credit Valuation Adjustment

## Beispiel (vereinfachte Darstellung)

Variable	Erläuterung
Instrument	Zinsswap, RLZ 5 Jahre, Basiswert 10 Mio. EUR
Marktwert	25.000 € (fiktiver Wert)
Risikogewicht	20% (Bonitätsstufe von Kontrahent oder Zentralstaat gleich 1) <sup>1</sup>



Eigenkapitalanforderung für Gegenparteirisiken	
Aktuelle Wiederbeschaffungskosten	25.000 €
Potenzielle Wiederbeschaffungskosten	10 Mio. € · 0,5% = 50.000 €
Forderungswert (EAD)	75.000 €
Risikopositionswert	75.000 € · 20% = 15.000 €
Eigenmittelanforderung	15.000 € · 8% = 1.200 €

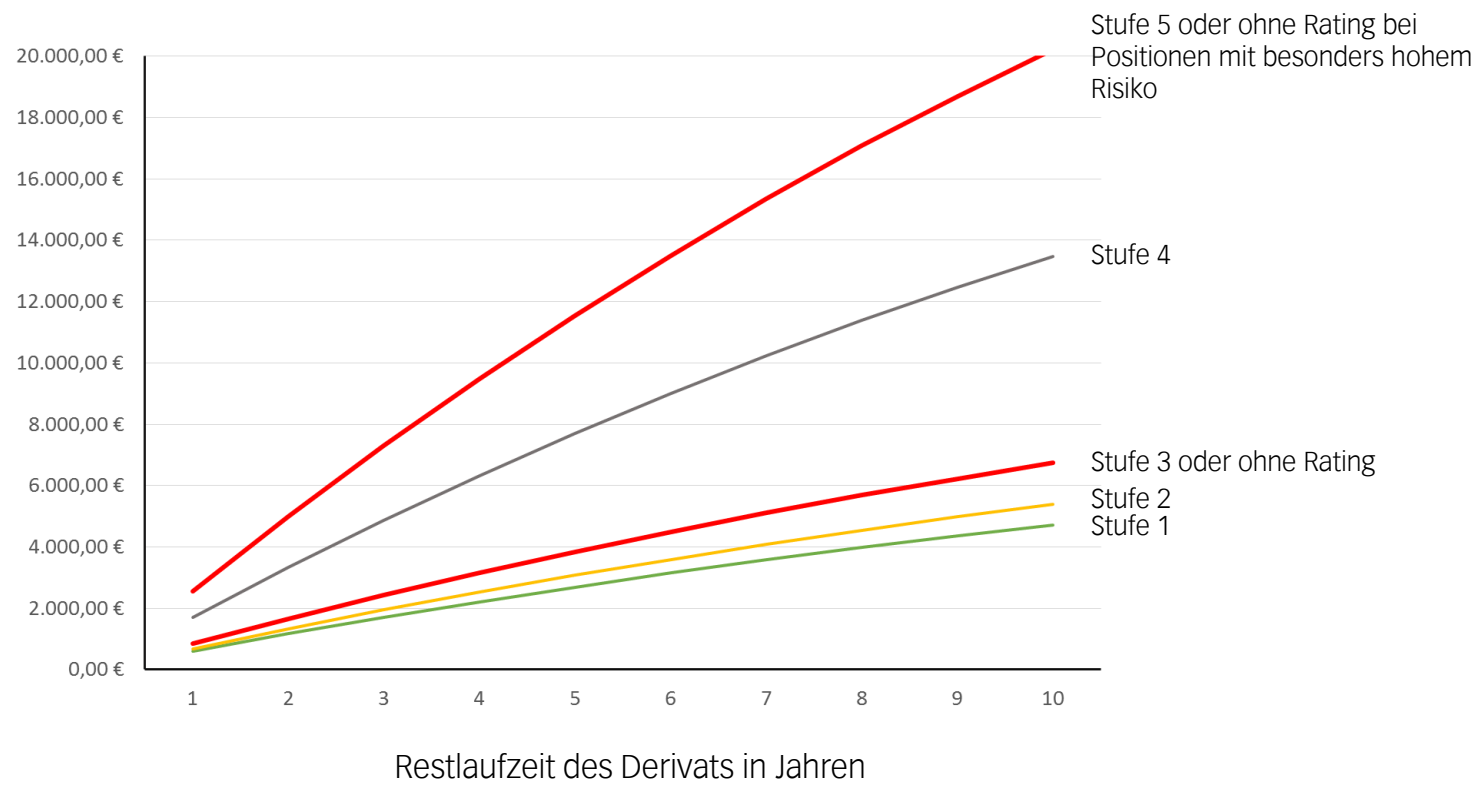
Eigenkapitalanforderung für Anpassungen der Kreditbewertung bei OTC-Derivaten	
Forderungswert (EAD)	75.000 €
Restlaufzeit	5 Jahre
Gewicht gem. Rating	0,7%
Eigenmittelanforderung	~ 2.691 €

<sup>1</sup> Risikogewichte für Institute gem. Art. 120 bzw. 121 CRR

# CVA Credit Valuation Adjustment

## Auswirkungen von RLZ und Bonitätseinschätzung

Erforderliche Eigenmittel<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Eigene Berechnungen auf Basis der vereinfachten Betrachtung (kein Netting, keine Sicherheiten) und auf Basis des vorangegangenen Beispiels

# CVA Credit Valuation Adjustment

## Gegenüberstellung Kosten für OTC-Derivate – EMIR und CRR

### OTC-Derivate mit einem zentralen Kontrahenten

#### Initial Margin

- Berechnung durch die Clearing-Partner auf Basis von VaR-Modellen
- Ggf. Aufschläge für Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken
- Unterschiedliche Verfahren verschiedener CCP

+ Variation Margin

Hinterlegung der Initial Margin idR. mit Sicherheiten wie Staats- oder Unternehmensanleihen möglich  
 Hinterlegung der Variation Margin idR. nur in Cash



Kosten für das Vorhalten von Margin

### OTC-Derivate ohne einem zentralen Kontrahenten

Solvabilitätsanforderungen für Gegenparteiausfallrisiken gem. Art. 271 ff. CRR<sup>1</sup>

- Market value + Add-on<sup>2</sup>

+ Solvabilitätsanforderungen für Risiken der Anpassung einer Kreditbewertung des Kontrahenten

$$CVA = 2,33 \cdot \sqrt{h} \cdot \sqrt{\{0,5 \cdot w \cdot (M \cdot EAD)\}^2 + \{0,75 \cdot w^2 \cdot (M \cdot EAD)\}^2}$$



Kosten für die Bindung von regulatorischem Eigenkapital

<sup>1</sup> Ist für alle OTC-Derivate zu hinterlegen, aus Gründen der Vollständigkeit hier mit angegeben

<sup>2</sup> Gem. Marktbewertungsmethode, Art. 274 CRR



1 Struktur der Regulierungen

2 Aktuelle Reporting-Anforderungen gem. CRR

3 Aktuelle Reporting-Anforderungen gem. MaRisk

4 Weitere Reporting-Anforderungen?

# Value-at-Risk und Stresstests

## Wichtige Inhalte der Regelungen

Worum geht es?

- Berechnung von Marktrisiken für Fonds auf Basis von Basis von Value at Risk-Ansätzen und Stresstests

Wo ist das geregelt?

- Art. 73 ff. CRD
- AT 4.1 und AT 4.3.3 MaRisk

Was ist zu tun?

- Nicht eindeutig definiert; gängige Anforderungen:
- Berechnung des Value at Risk anhand verschiedener Ansätze:
  - Diversifiziert / undiversifiziert
  - Kurzfristige / langfristige Haltedauer
- Berechnung von Marktrisiken auf Basis von Stresstests:
  - Historische Szenarien
  - Hypothetische Szenarien
  - „Schwerer konjunktureller Abschwung“

Besonderheit?

- Anforderungen sind nicht genau spezifiziert, es gilt der Proportionalitätsgrundsatz
- Methoden können im Prinzip Investor-spezifisch sein
- Durch Verbände wie DSGV und DGRV werden teils Standards gesetzt

# Value-at-Risk und Stresstests

## Regelungen im Detail

Art. 73 CRR

- Bereitstellung eines ausreichenden internen Kapitals zur Absicherung von Risiken

Art. 73 CRR

- Implementierung eines Risikomanagements
- Proportionalitätsansatz

AT 4.1 MaRisk

- Zeitreihen zur Berücksichtigung von Diversifikationseffekten müssen ausreichend lang sein, um konjunkturelle Auf- und Abschwungphasen widerzuspiegeln

AT 4.3.3 (1) MaRisk

- **Regelmäßige Stresstests** für alle wesentlichen Risiken
- Einbeziehung von **Diversifikationseffekte** innerhalb und zwischen Risikoarten<sup>1</sup>

AT 4.3.3 (2) MaRisk

- Stresstests müssen außergewöhnliche, aber plausibel mögliche Ereignisse abbilden
- **Historische** und **hypothetische Szenarien**
- Auswirkungen eines **schweren konjunkturellen Abschwungs**

AT 4.3.3. (4) MaRisk

- Regelmäßige, mindestens jährliche Überprüfung der Stresstests bzw. Szenarien

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Einbeziehung von Diversifikationseffekten ist die Erfüllung bestimmter Anforderungen an die Korrelationen (lange Zeitreihen, Stabilität, vorsichtige Schätzung)



# Value-at-Risk und Stresstests

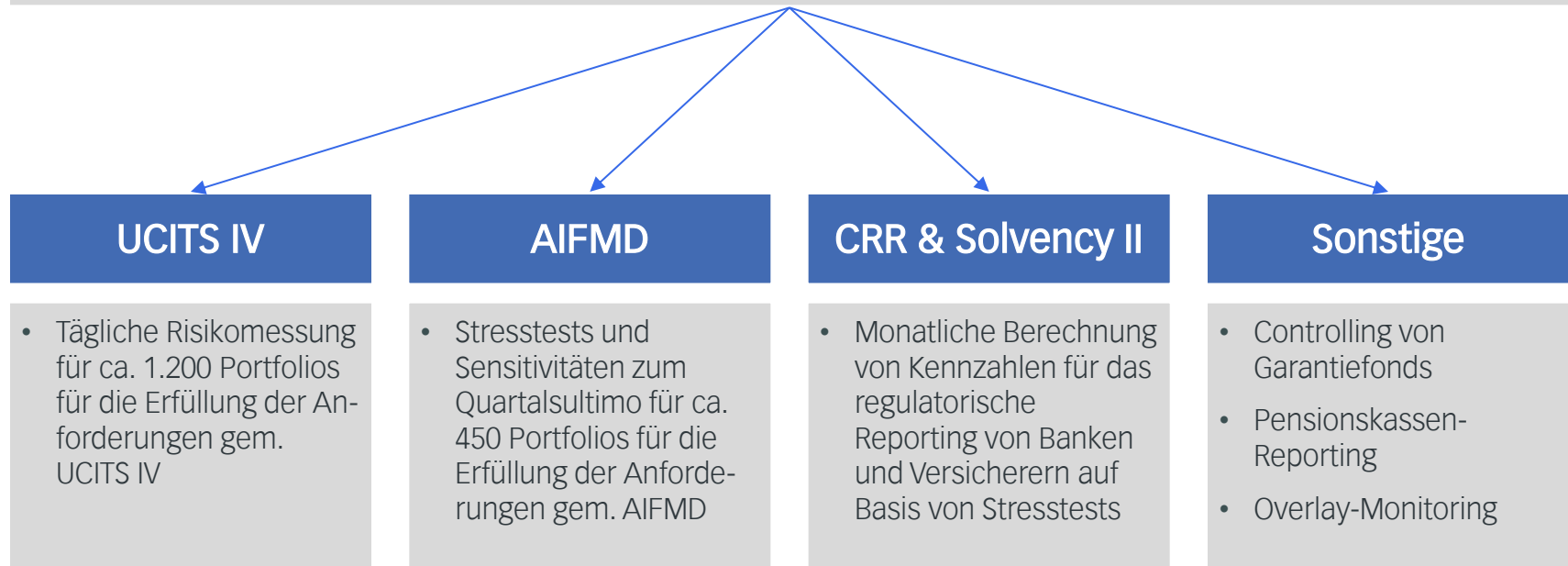
## Anforderungen an das Kunden-Reporting



# Die für das Reporting benötigten Risikoanalysen werden mit SAS Risk Dimensions durchgeführt

## SAS Risk Dimensions - Überblick

- VaR-Messung auf Basis eines Delta-Normal-Ansatzes sowie einer Monte Carlo-Simulation für nichtlineare Portfolios
- Stresstests auf Basis einer Neubewertung aller Portfoliobestandteile für die definierten Szenarien
- Berechnung der erforderlichen Kennzahlen wie bspw. Sensitivitäten durch SAS



1 Struktur der Regulierungen

2 Aktuelle Reporting-Anforderungen gem. CRR

3 Aktuelle Reporting-Anforderungen gem. MaRisk

4 Weitere Reporting-Anforderungen?

# Quantitative Liquiditätsanforderungen

## Inhalte der aktuellen Regelungen und Stand der Reglementierung

Worum geht es?

- Berichtspflichten und z.T. Einhaltung von Grenzwerten für zwei Liquiditätskennzahlen:
  - Liquidity Coverage Ratio (LCR): Vorhalten eines Puffers, der Nettozahlungsabflüsse der nächsten 30 Tage in einem Stress-Szenario abdeckt
  - Net Stable Funding Ratio (NSFR): Forderung einer „stabilen“ Refinanzierung der langfristigen Verbindlichkeiten

Wo ist das geregelt?

- Art. 411 bis 428 CRR i.V.m. Art. 460 und 510 CRR
- Zusätzliche Regelungen der EBA<sup>1</sup> zur NSFR nach einer Beobachtungsphase Anfang 2015 erwartet

Was ist bereits heute zu tun?

- Liquidity Coverage Ratio LCR:
  - Derzeit vierteljährliche Meldung der Positionen der LCR, d.h. von Zuflüssen, Abflüssen und liquiden Aktiva
  - Ab 2015: Einhaltung der Mindestanforderung, wobei der Erfüllungsgrad von 2015 bis 2019 von 60% auf 100% steigen soll
- Net Stable Funding Ratio NSFR:
  - Derzeit vierteljährliche Meldung der Positionen der NSFR
  - Weitere Regelungen, insb. auch hinsichtlich der Einhaltung von Mindestanforderungen, bis Ende 2014 durch die EBA

<sup>1</sup> EBA = European Banking Authority

# Quantitative Liquiditätsanforderungen Datenanforderungen auch ohne Durchschau?

## Art. 416 Abs. 6

- OGA-Positionen dürfen bis 500 Mio. EUR als liquide Aktiva behandelt werden<sup>1</sup>
- Voraussetzungen:
  - Erfüllung der Anforderungen gem. Art. 132 Abs. 3<sup>2</sup>
  - OGA enthält nur liquide Aktiva im Sinne von Art. 416 Abs. 1 sowie Derivate zur Minderung von Zins-, Kredit- und Währungsrisiken

→ Kriterien des Art. 416 Abs. 1 müssen überprüft werden

## Art. 418 Abs. 3

- Liquide Aktiva sind mit Marktpreisen und mit „Abschlägen“ zu bewerten
- Für Anteile an OGA sind die Abschläge je nach Aktiva vorgegeben, wobei die Aktiva nach den Kriterien gem. Art. 416 Abs. 1 zu unterscheiden sind<sup>3</sup>
- Art. 418 Abs. 4 formuliert darüber hinaus Anforderungen an die Verfahren zur Ermittlung der Abschläge durch den Investor und die Übertragbarkeit an Dritte

→ Kriterien des Art. 416 Abs. 1 müssen bei Berechnung der Abschläge angewandt werden – auf Basis der Holdings oder Anlagegrenzen

<sup>1</sup> „OGA-Positionen dürfen im Portfolio liquider Aktiva eines jeden Instituts bis zu einem Absolutbetrag von 500 Mio. EUR als liquide Aktiva behandelt werden, sofern die Anforderungen nach Artikel 132 Absatz 3 erfüllt sind und der OGA, mit Ausnahme von Derivaten zur Minderung des Zins-, Kredit- oder Währungsrisikos, ausschließlich in liquide Aktiva im Sinne des Absatzes 1 investiert.“ Art. 416 Nr. 6

<sup>2</sup> Verwahrung der Anteile durch eine Gesellschaft, die der Aufsicht in einem Mitgliedsstaat unterliegt oder Verwaltung durch eine Gesellschaft in einem Drittland mit gleichwertiger Aufsicht; Mindestanforderungen an den Prospekt; mindestens jährliche Berichterstattung

<sup>3</sup> Unterscheidung kann direkt oder – falls die Basispositionen des OGA nicht bekannt sind – anhand der Anlagegrenzen erfolgen

# Quantitative Liquiditätsanforderungen

## Kriterien für die Klassifizierung von Aktiva

### Art. 416 (1) ff. CRR „Meldung liquider Aktiva“

- Barmittel und Forderungen bei Zentralbanken; eingeräumte Standby-Fazilitäten
- Begebene oder besicherte Forderungen bestimmter Körperschaften
- Gedekte Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit externem Rating<sup>1</sup>
- Besicherte Instrumente von Kreditinstituten mit nachweislich höchster Bonität
- Schuldverschreibungen gem. Art. 52 (4) OGAW-RL (bspw. Pfandbriefe)
- Instrumente von staatlichen Kreditinstituten der EU-Staaten
- Übertragbare Aktiva äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
- Übertragbare Aktiva hoher Liquidität und Kreditqualität
- Ausgeschlossen:*
- Alle anderen Vermögenswerte von Kreditinstituten
- Entgegengenommene Sicherheiten
- Vermögenswerte von Wertpapierfirmen
- Vermögenswerte von Finanzholding-Gesellschaften
- Vermögenswerte von Versicherungsunternehmen
- Typischerweise keine strukturierten oder exotischen Produkte<sup>2</sup>

- Kriterien der EBA Klassifizierung von Aktiva nach Liquidität und Kreditqualität in Arbeit
- Instrumente dürfen nicht als Sicherheit belastet sein
- Preis muss leicht ermittelbar oder auf Basis öffentlicher Informationen leicht berechenbar sein
- Instrumente müssen anerkannte Sicherheiten für geldpolitische Operationen der Zentralbanken sein
- Instrumente müssen an anerkannter Börse notieren
- oder durch Verkauf oder Pensionsgeschäft schnell verwertbar sein



Weitere Meldepflichten bestehen für „nicht liquide Aktiva“ gem. Art. 416 (4) / Relevanz für Fonds derzeit noch unklar

<sup>1</sup> Oder Vergleichsrating, d.h. externes Rating des gleichen Emittenten für ein vorrangiges unbesichertes Instrument

<sup>2</sup> Ergibt sich indirekt aus Art. 416 (3) c) und der Anforderung, dass Preise leicht ermittelbar oder berechenbar sein müssen

# Quantitative Liquiditätsanforderungen

## Fazit

- Liquiditätsanforderungen werden durch sukzessive Heraufsetzung der Grenzwerte bis 2019 verschärft
- Im Falle von Engpässen werden Investoren höhere Anforderungen an das Kunden-Reporting stellen
- Komplexen Regelungen der Liquiditätsanforderungen könnten künftig Eingang in das regulatorische Kunden-Reporting nehmen

### Derzeit unklar:

- Sind die Kriterien der Regelungen bereits jetzt zu prüfen, um ggf. die generelle Anwendung des Transparenzansatzes für Fonds gewährleisten zu können?
- Wie ist hinsichtlich der in den Fonds enthaltenen Zielfonds zu verfahren?

# Verschuldung (Leverage)

## Inhalte der aktuellen Regelungen und Stand der Reglementierung

Worum geht es?

- Begrenzung der Gesamtverschuldung von Instituten
- (Vorerst nur) Meldung der Verschuldungsquote an die Aufsicht
- Die EBA wird die Meldungen analysieren und der Kommission bis Ende 2016 einen Bericht und Vorschläge zum weiteren Vorgehen vorlegen

Wo ist das geregelt?

- Art. 429 und 430 i.V.m. Art. 511 CRR
- Weitere Regelungen der EBA<sup>1</sup> nach Beobachtungsphase Ende 2016 erwartet

Was ist bereits heute zu tun?

- Berechnung der Verschuldungsquote:
  - Kapitalmessgröße = Kernkapital
  - Verschuldungsquote =  $\frac{\text{Gesamtrisikomessgröße}}{\text{Kapitalmessgröße}}$
  - Meldepflicht hinsichtlich sämtlicher „... erforderlichen Angaben zur Verschuldungsquote und zu ihren Bestandteilen ...“
  - EBA erarbeitet Standards für die Meldung
- ➔ **Wie sind die in Fonds enthaltenen Instrumente bei der Berechnung der Gesamtrisikomessgröße zu behandeln?**



# Verschuldung (Leverage)

## Gesamtrisikomessgröße und mögliche Konsequenzen für Fonds

Instrument	Beitrag zur Gesamtrisikomessgröße (Art. 429 CRR)
Derivate inkl. Kreditderivate	Forderungswert des Derivats nach Marktbewertungsmethode für die Berechnung der Gegenparteienausfallrisiken
Kreditderivate	Ermittlung der potenziellen zukünftigen Wiederbeschaffungskosten z.T. nach Kriterien für Kreditderivate des Handelsbuches gem. Art. 299 Abs. 2
Sonstige Aktiva	Forderungswert i.S.v. Art. 111 Abs. 1, d.h. nach den Methoden zur Berechnung des Forderungswertes für Kreditrisiken im KSA

- Anwendung der Methoden zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen, aber Ausweis der Forderungswerte, ggf. differenziert nach Instrumententypen
- Ggf. Anwendung von Methoden für Kreditderivate, die Positionen des Handelsbuches sind (vgl. Art. 429 (8) CRR)

→ Künftige zusätzliche Anforderungen an des Kunden-Reporting möglich

## Ihre Ansprechpartner



Thomas Ohlsen  
Business Development  
+49 69 2443 14319  
thomas.ohlsen@idsffm.com

**IDS GmbH – Analysis and Reporting Services**

Königinstraße 28  
80802 München

Bockenheimer Landstraße 42–44  
60323 Frankfurt/Main

[www.InvestmentDataServices.com](http://www.InvestmentDataServices.com)